# Was verstehen wir unter sexualisierter Gewalt?

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird als Ergebnis einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Missbrauchsbegriff vor allem im Kontakt mit Betroffenen und in der Öffentlichkeitsarbeit von der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen verwendet. Dieser Begriff „benennt deutlicher als alle anderen Wendungen die Instrumentalisierung von Sexualität als Macht- und Gewaltausübung.“ (EKD-Erklärung zur Gewaltschutzrichtlinie, S. 4)

Bei allen Formen sexualisierter Gewalt werden sexuelle Handlungen für das Ausleben von Macht- und Dominanzbedürfnissen instrumentalisiert, d.h. es geht nicht um Sexualität, sondern um das Erleben von Macht und Überlegenheit.

**Sexualisierte Gewalt** wird als Überbegriff verwendet und setzt für die Differenzierung von Schweregraden weitere Definitionen voraus, welche für die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen und Interventionen relevant sind:

# Grenzverletzungen

**(Sexuelle) Grenzverletzungen (unbeabsichtigt, im Überschwang, unreflektiert)** treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen Alltag auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlungen des Mitarbeitenden oder der Organisation charakterisiert werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt und sind im nichtstrafrechtlichen Bereich von sexualisierter Gewalt anzusiedeln. Grenzverletzungen sind nicht immer vermeidbar, weil sie individuell sind. Wichtig ist, dass sie korrigiert werden, z.B. durch fachliche Anleitung, klare Regeln, achtsamen und sensiblen Umgang mit einem Nähe-Distanz-Verhältnis und Entschuldigungen bei grenzverletzendem Verhalten. Bei Grenzverletzungen geht es nicht immer um sexuelle Bereiche, aber um die (versehentliche) Missachtung persönlicher oder körperlicher Grenzen.

Grenzverletzungen können aber auch von gleichaltrigen, älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgehen. In solchen Fällen ist pädagogisches Handeln gefragt.

**Als Beispiele für Grenzverletzungen können z.B. genannt werden:**

* Das Berühren des Intimbereichs über der Kleidung in engen Räumen. (Versehentliche Berührung beim Vorbeigehen in der engen Cafeteria oder beim Raufen und Rangeln)
* Körperliche Berührungen, die als zu intim empfunden werden, (z.B. das Umarmen bei Begrüßung, das Streicheln über den Kopf oder Wange)
* Die einmalige Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (öffentliches Bloßstellen, sexistische, persönlich abwertende und rassistische Kommentare)
* Die Verwendung von besonderen Kosenamen. Maxi statt Maximilian, Schnucki, Mäuschen, Schätzle…

BESONDERHEIT: Grenzverletzungen können u. U. geboten sein, z.B.: Gefahrenabwehr, medizinische Versorgung, Körperpflege. In jedem Fall müssen sie begründbar, verhältnismäßig und transparent sein. Dies ist im handlungsfeldspezifischen Verhaltenskodex festzuhalten.

# Sexualisierte Übergriffe

**(Sexualisierte) Übergriffe (vorsätzlich, strategisch, aber nicht strafbar)** sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufälliger oder unbeabsichtigter Natur. Übergriffe stellen einen unzureichenden Respekt gegenüber Kindern, Jugendlichen und hilfesuchenden Erwachsenen dar und können Ausdruck einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs oder Machtmissbrauchs sein. Die übergriffige Person umgeht oder missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen. Sexuelle Übergriffe können sowohl mit Körperkontakt als auch ohne (z.B. in verbaler Form) erfolgen.

Ein solches Verhalten ist häufig nicht strafbar, aber im Verhalten nicht duldbar und erfordert eine klare Stellungnahme mit Konsequenzen von Seiten der Leitung. Auch wenn diese Taten in der Regel nicht strafrechtlich relevant sind, schädigen sie die Betroffenen und werden zur Desensibilisierung durch die Täter\*innen genutzt.

**Als Beispiele können genannt werden:**

* Missachtung der professionellen Rolle: Gemeinsames Duschen von Mitarbeiterin und Teilnehmerinnen in der Gemeinschaftsdusche. Einige der Jugendlichen finden das „cool“ andere sind irritiert
* Das Anleiten von Spielen bei Freizeitaktivitäten, welche die Grenzen oder die Würde von Teilnehmenden missachten:
* Wiederholte, vermeintlich zufällige Missachtung persönlicher und körperlicher Grenzen: „Wir umarmen uns hier alle zur Begrüßung, das gehört zu unserer Gemeinschaft“
* Abwehrende Reaktionen und auch Kritik von Dritten wird missachtet, das Verhalten wird nicht geändert und Schuld bei der sich beschwerenden Person gesucht, die eigene Machtposition nicht anerkannt. Beispielsweise:
  + „Ich nenne alle Personen, die ich gernhabe, Schatzi“
  + „Das ist mein Stil der professionellen Beziehung, das geht nicht ohne Körperkontakt“
  + „Der hätte ja was sagen können, mit mir kann man doch reden“
* Verwirklichung von erotischen Wünschen im Beratungs- und Seelsorgekontext.
* Überhören/Missachtung einer Abweisung beim Flirt

# Straftaten im Bereich der sexualisierten Gewalt

Das Strafgesetzbuch fasst diese Straftaten unter dem Begriff „**Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**“ (vgl. StGB §§ 174-184) zusammen. Strafbar sind neben dem Straftatbestand der sexuellen Übergriffe, sexueller Nötigung und Vergewaltigung (§177 StGB) auch der Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen (bei Personen unter 14 Jahren gilt auch der Versuch als strafbar). Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von Missbrauchsabbildungen (juristisch: kinderpornografische Materialien) unter Strafe.[[1]](#footnote-1) Heimliche Aufnahmen des Intimbereichs einer anderen Person (Downblousing oder Upskirting), das ungefragte Verschicken von Bildern mit sexuellem Inhalt (z.B. Dick-Picks)

BESONDERHEIT: Bei diesen Straftaten muss die Zielgruppe einer Einrichtung nicht unmittelbar betroffen sein, damit der Arbeitgeber bei Bekanntwerden handeln muss. Beispiel: Das Bekanntwerden vom Konsum von Missbrauchsabbildungen im Privatraum.

# Besonderheiten in kirchlichen Angeboten

„Als Grundsatz gilt, dass sexuelle Wünsche und Bedürfnisse, von welcher Seite sie auch kommen mögen, in der Seelsorge, im Rahmen der Unterrichtstätigkeit oder in der Beratung – in asymmetrischen Beziehungen also – aus professionellen Gründen nicht ausgelebt werden dürfen.[[2]](#footnote-2) Die Sexualisierung der Beziehung oder die Aufnahme sexueller Kontakte stellt in jedem Fall einen Verstoß gegen die Grundregeln seelsorgerlicher, beratender und pädagogischer Tätigkeit dar und ist als grober Missbrauch eines Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisses zu werten.“[[3]](#footnote-3)

Das Gewaltschutzgesetz der Landeskirche spricht hier auch von **Abstinenz- und Abstandsgebot.**

Nicht von Gewalt sprechen wir, wenn es um Beziehungen auf Augenhöhe, einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen geht. So ist das Flirten am Arbeitsplatz, Entstehen von Partnerschaften und Ehen, die auf Selbstbestimmung und Freiwilligkeit beruhen kein Verstoß gegen das Abstinenz- und Abstandsgebot. Der Transparenz halber sollten familiäre oder freundschaftliche Beziehungen im Team jedoch offen thematisiert werden.

# Geistlicher Missbrauch

Im kirchlichen Kontext kann sexualisierte Gewalt auch mit geistlichem Missbrauch einhergehen. Bei geistlichem Missbrauch handelt es sich um eine besondere Form emotionalen Missbrauchs, welcher im religiösen Umfeld stattfindet. Statt der Hilfe und Stärkung erfährt die betroffene Person Abhängigkeit, Zwang und Schwächung in der Ausübung seines geistlichen Lebens.

Nach Dr. Barbara Haslbeck gibt es drei Anzeichen für spirituellen Missbrauch:

1. Handeln gegen die spirituelle Selbstbestimmung
2. Spiritueller Missbrauch ist immer mit Zwang verbunden. Druck und Manipulation durch spirituelle Sätze und Gottesbilder
3. Spiritueller Missbrauch findet immer in einem Abhängigkeitsverhältnis statt.

# Was ist mit anderen Gewaltformen?

In vielen Bereichen und bei Schulungen wird die Frage gestellt, warum in den kirchlichen Schutzkonzepten „nur von sexualisierter Gewalt die Rede sei“, in der Jugendhilfe, der Kita oder der Jugendarbeit „sei man da schon viel weiter“.

Man kann sexualisierte Gewalt nicht ohne die Beachtung anderer Gewaltformen bearbeiten, denn sexualisierte Gewalt umfasst auch

* Psychische Gewalt
* Physische Gewalt
* Verbale Gewalt
* Vernachlässigung

Durch das Gewaltschutzgesetz sind neben der explizit genannten Form der sexualisierten Gewalt daher auch andere Formen zu beachten. Dies gilt besonders für den Bereich der Arbeit mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, wo es durch bundesgesetzliche Regelungen vorgeschrieben ist.

# Kindeswohlgefährdung

Im Bereich des SGB VIII wird auch von Kindeswohlgefährdung gesprochen. Mit dem §8a SGB VIII sind Einrichtungen und Fachkräfte in der Jugendhilfe bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Handlung verpflichtet.

„Zu den kindeswohlgefährdenden Handlungen zählen nicht nur Straftaten, sondern auch andere gefährdende Handlungen in der Erziehung wie Vernachlässigung oder Erziehungsmethoden, die mit Gewalt und Einschüchterung arbeiten.“[[4]](#footnote-4)

Die folgende Grafik (nach Leeb et al (2008) Child Malltreatment Surveillance uniform definitons of health and recommand data elements. Atlanta) zeigt die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung:

Kindeswohlgefährdungen beziehen sich nicht nur auf den häuslichen/familiären Bereich, sondern auch auf den Umgang innerhalb von Institutionen. Hier spricht man auch von fachlichem Fehlverhalten, weil diese Handlungen fachlich nicht begründet werden können.

# Fachliches Fehlverhalten

Fachliches Fehlverhalten umfasst alle Handlungen, die fachlich nicht begründet werden können und Ausdruck eines fachlichen Mangels sein können. Weitere Risikofaktoren für fachliches Fehlverhalten können auch Überlastungssituationen, Machtansprüche, Konflikte, unreflektierter Umgang mit den Kindern, persönliche Krisen oder fehlende Professionalität sein.

Fachliches Fehlverhalten hat negative Auswirkungen auf das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung. Neben den in der Persönlichkeit begründeten Faktoren gehören auch Grenzverletzungen im Blick auf die körperliche Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen (wie z.B. ungefragt auf den Schoß nehmen oder küssen) und unzulässige Bestrafungen, die sich sowohl auf körperliche Gewalt als auch auf seelische Grausamkeiten beziehen können.

Entsprechendes Fehlverhalten im Blick auf seelische Misshandlung ist beispielweise, wenn

* Kinder herabgewürdigt oder gedemütigt werden
* sie isoliert und sozial ausgeschlossen werden
* man ihre Intimsphäre nicht wahrt
* sie terrorisiert werden oder
* ihnen mit feindseliger Ablehnung begegnet wird
* man ihnen einen feinfühligen Umgang verweigert
* man Zwangsmaßnahmen anwendet

Im Rahmen der Schutzkonzepte von pädagogischen, betreuenden, bildenden Arbeitsbereichen innerhalb der Landeskirche sind Interventionen bei fachlichem Fehlverhalten zu klären.

Die landeskirchliche Meldepflicht schließt fachliches Fehlverhalten außerhalb der Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung aus.

Bundesgesetzliche Regelungen zur Meldepflicht in Zusammenhang mit §45 SGB VIII (Betriebserlaubnispflicht) gegenüber dem KVJS-Landesjugendamt bleiben unberührt.

# Häusliche Gewalt

„Gewalt beginnt nicht erst mit Schlägen. Auch Bedrohungen, Beschimpfungen, Belästigungen und Kontrolle durch den Partner oder die Partnerin sind Formen von Gewalt. Sie kann Menschen aller sozialen Schichten und jeden Alters treffen: Zuhause, in der Öffentlichkeit, am Arbeitsplatz oder online. Betroffen von sogenannter Partnerschaftsgewalt sind vor allem Frauen, aber auch Männer.“[[5]](#footnote-5)

Im kirchlichen Kontext können Mitarbeitende selbst betroffen sein oder in Beratungs- oder Seelsorgegesprächen von erlebter häuslicher Gewalt erfahren.

Im Sinne „Kirche als Schutzort“ ist es hilfreich im Schutzkonzept Beratungsstellen vor Ort zu haben, die im Bedarfsfall schnell zur Hand sind.

„Definition Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer

Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn

die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.

Damit beinhaltet die Häusliche Gewalt zwei Ausprägungen, nämlich die Partnerschaftsgewalt und

die innerfamiliäre Gewalt. Bei der Partnerschaftsgewalt werden die Opfer und Tatverdächtigen

betrachtet, die in einer partnerschaftlichen Beziehung waren oder sind, bei der innerfamiliären

Gewalt die Opfer und Tatverdächtigen die in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinander

stehen (ohne (Ex-)Partnerschaften).“ BKA Lagebild häusliche Gewalt 2022

# Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Sexismus und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz kommen in zahlreichen Unternehmen und Organisationen vor. Auch innerhalb der Landeskirche.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat im Oktober 2019 eine Studie veröffentlicht: Demnach hat jede elfte erwerbstätige Person in den vergangenen drei Jahren sexuelle Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz erlebt. Frauen sind doppelt so häufig betroffen wie Männer.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat gibt es eine Dienstvereinbarung.

1. Weitere Ausführungen finden sich auch in der Broschüre der EKD (2012) „Hinschaue, Helfen, Handeln“ auf den Seiten 10-11 [↑](#footnote-ref-1)
2. Siehe dazu auch Richtlinie Nr. 7 vom Arbeitskreis Seelsorge-Fortbildung (KSA) [↑](#footnote-ref-2)
3. Ev. Oberkirchenrat (Mai 2004): Verantwortliches Handeln bei Fällen von sexueller Belästigung und Grenzverletzungen im Arbeitsumfeld Kirche, S. 11 [↑](#footnote-ref-3)
4. Handlungsleitlinien für Schutzkonzepte der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter S. 7 [↑](#footnote-ref-4)
5. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt> zuletzt abgerufen am 17.08.2023 [↑](#footnote-ref-5)